sicht über die bisherigen Erziehungsergebnisse Einschätzungen zu erarbeiten und den Aufnahmedienststellen zu übergeben. Auf dieser Grundlage sind in diesen Strafvollzugseinrichtungen mit den eingelieferten Strafgefangenen vor ihrer Einordnung in die Erziehungs- und Arbeitg- bzw. Ausbildungsbereiche Erziehungs-* gespräche zu führen.

— Die Durchführung von Aufnahmeverfahren darf den sofortigen *Einsatz* der aufzunehmenden Strafgefangenen *zur Arbeit* (bei Jugendlichen auch deren Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule) nicht hemmen, Im Gegenteil. Der Arbeitseinsatz während der Zeit des Aufnahmeyerfahrens ist .unbedingt m. ^ichem% Das geschieht nicht nur im Interesse der Verhinderung von xArbeitsausfallstunden, sondern vielmehr deshalb, um den Strafvollzug unverzüglich unmittelbar auf die Strafgefangenen einwirken zu lassen und so die besonders in der ersten Zeit verstärkt zu leistende Erziehungsarbeit zu unterstützen. Gleichzeitig ergeben sich damit auch Möglichkeiten einer Beobachtung der Strafgefangeпеп Г беіг Einsatz Strafgefangener zur Arbeit ist in jedem Falle zu prüfen, inwieweit dieser bereits in den Produktionsbereichen SFMgenJcanrij in die sie ohnehin eingewiesen werden sollen. Bei Jugendlichen erfolgt ein solcher Einsatz grundsätzlich in gesonderten Bereichen der Lehrwerkstätten, um ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. den Stand ihrer bisherigen Ausbildung einschätzen zu können.

Es sei nochmals hervorgehoben: Für die Durchführung und die Dauer, des. Aufnahmeverfahrens ist, das richtige Verhältnis .von Aufwand und Nutzen in jeder Phase des gesamten Aufnahmeverfahrens ständig im Auge zu behalten. Alter, Strafdauer, Bildungssland, Beruf und Gesundheitszustand des aufzunehmenden Strafgefangenen bestimmen unter Beachtung der gegebenen Möglichkeiten in der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung weitestgehend den Zeitumfang des Aufnahmeverfahrens. Aus dieser Kenntnis ergeben sich bereits wichtige Entscheidungen für die durchzuführenden möglichen Erziehungsmaßnahmen und des dafür zu erarbeitenden Programms, so daß das Aufnahmeverfahren auch vielfach bei längeren Strafzeiten relativ schnell abgeschlossen werden kann.

2.2.1. Zur Tätigkeit der Aufnahmekommissionen

Zum Zwecke der geordneten Durchführung des Aufnahmeverfahrens bestehen in den Strafvollzugseinrichtungen Aufnahmekommissionen. Sie setzen sich aus ständigen (durch die Leiter der Strafvoll-